

Anlassbezogene Beratung: Sterbefall

Ein Sterbefall hat erhebliche Auswirkung auf den Versicherungsschutz des hinterbliebenen Partners. So endet beispielsweise die Mitversicherung im Rahmen bestehender Verträge, Bezugsrechte bei Lebens- und Unfallversicherungen sind neu zu regeln. Die nachfolgende Checkliste soll helfen, den Versicherungsschutz für den Hinterbliebenen den veränderten Bedarfslagen anzupassen.

Sparte	IST-Situation		Hinweise für	
	Hinterbliebener als Versicherungsnehmer	Hinterbliebener als mitversicherte Person	Hinterbliebener als Versicherungsnehmer	Hinterbliebener Partner
Haftpflichtversicherungen				
Privathaftpflicht	Es besteht eine Familien-Privathaftpflichtversicherung.	Hinterbliebener Ehepartner hatte Versicherungsschutz als mitversicherte Person.	Schutz bleibt erhalten. Umstellung auf Single-Tarif ab dem Todestag prüfen. Empfehlung: Bestehenden Schutz mit Hilfe der Risikoanalyse zur PHV prüfen. Dieses zusammen mit dem Basisinfo zu privaten Haftpflichtversicherungen anfordern und ausgefüllt zusammen mit Kopien der bestehenden Policen an uns senden.	Versicherungsschutz bleibt bis zur nächsten Beitragsfälligkeit bestehen. Wird der nächst fällige Beitrag vom Hinterbliebenen bezahlt, wird der Vertrag mit ihm als Versicherungsnehmer fortgesetzt. Empfehlung: Siehe Hinweise beim Versicherungsnehmer.

Tierhalterhaftpflicht	Es besteht eine Tierhalterhaftpflichtversicherung.		<p>Vertrag besteht weiter.</p> <p>Empfehlung wenn das Tier behalten wird: Bestehenden Schutz mit Hilfe der Risikoanalyse zur Tierhalterhaftpflicht prüfen. Dieses zusammen mit dem Basisinfo zu privaten Haftpflichtversicherungen anfordern und ausgefüllt zusammen mit Kopien der bestehenden Policen an uns senden.</p> <p>Wird das Tier abgegeben, den Vertrag wegen Wegfalls des versicherten Interesses kündigen.</p>	<p>Empfehlung: Wenn das Tier übernommen wird: Risikoanalyse Tierhalterhaftpflicht durchführen. Basisinfo anfordern. Wird das Tier nicht übernommen, aber manchmal gehütet, auf den Einschluss von „Hüten fremder Hunde/Pferde“ in der Privathaftpflicht achten.</p>
Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht	Es besteht bis zum Tod ein gemeinsam genutztes Wohneigentum. Beide sind im Grundbuch als Eigentümer eingetragen. Versicherungsschutz besteht über eine Privathaftpflichtversicherung.	Hinterbliebener Partner verlässt gemeinsame Wohnung und vermietet diese.	Schutz besteht für das selbst genutzte EFH/ETWG/RH über die Privathaftpflichtversicherung.	Abschluss einer gesonderten Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung notwendig.

Krankenversicherung				
Gesetzliche Krankenversicherung	Hinterbliebener VN ist pflicht- bzw. freiwillig versichert.	Es besteht entweder eine Pflicht-, freiwillige Versicherung oder Anspruch auf Familienversicherung.	Es ändert sich nichts. Vertrag läuft weiter. Empfehlung: Wahl der geöffneten Krankenkassen prüfen.	Ist der hinterbliebene Ehepartner pflichtversichert, ändert sich nichts. Besteht eine freiwillige Mitgliedschaft, erfolgt ggf. eine Beitragsanpassung, da das Ehegatteneinkommen wegfällt und Hinterbliebenenrenten zu berücksichtigen sind. Bestand Anspruch auf Familienversicherung, muss eine freiwillige Mitgliedschaft binnen 3 Monate nach der Beendigung der Familienversicherung (Tag des Todes) beantragt werden – mit eigenem Beitrag (§ 9 SGB V). Empfehlung: Wahl der geöffneten Krankenkassen prüfen.
Private Krankenversicherung	Es besteht eine private Krankheitskostenvollversicherung für den hinterbliebenen Versicherungsnehmer.	Hinterbliebener Ehegatte ist versicherte Person, bisher ohne Versicherungsnehmereigenschaft.	Es ändert sich nichts. Vertrag läuft weiter. Empfehlung: Tarifumstellung auf weitere im Neugeschäft angebotene Tarife prüfen.	Übernahme der Versicherungsnehmereigenschaft beantragen. Die Erklärung ist innerhalb zweier Monate nach dem Tode des Versicherungsnehmers abzugeben. Empfehlung: Tarifumstellung auf weitere im Neugeschäft angebotene Tarife prüfen.
Beihilfeberechtigung	Hinterbliebener VN hat Anspruch auf Beihilfe nach beamtenrechtlichen Vorschriften und ist privat Restkosten versichert (50% oder 70% je nach Anzahl der Kinder oder ob Versorgungsempfänger).	Hinterbliebener Ehegatte ist beihilfeberechtigt nach beamtenrechtlichen Vorschriften und ist privat Restkosten versichert.	Vertrag bleibt bestehen. Empfehlung: Tarifumstellung auf weitere im Neugeschäft angebotene Tarife prüfen.	Beihilfeanspruch in Höhe von 70% bleibt erhalten, wenn für Witwe-/ Witwer Versorgungsansprüche (Witwer- oder Witwengeld) aus Beamtenversorgung bestehen. Wenn kein Versorgungsanspruch aus der Beamtenversorgung besteht (Verstorbene Partner muss 5-jährige Wartezeit nicht erfüllt haben, die Ehe hat noch kein Jahr bestanden oder Zeitpunkt der Eheschließung ist nach dem 65. Lebensjahr des Verstorbenen erfolgt), muss Beihilfetarif auf private Krankenvollversicherung umgestellt werden.

				<p>Empfehlung: Prüfen, ob eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen werden kann, bei der Versicherungspflicht ausgelöst wird.</p>
Freie Heilfürsorge	Hinterbliebener VN hat Anspruch auf freie Heilfürsorge.	Hinterbliebener Ehegatte ist beihilfeberechtigt und ist privat Restkosten versichert.	Es ändert sich nichts.	<p>Beihilfeanspruch in Höhe von 70% bleibt erhalten, wenn für Witwe-/ Witwer Versorgungsansprüche (Witwer- oder Witwengeld) aus Beamtenversorgung bestehen. Wenn kein Versorgungsanspruch aus der Beamtenversorgung besteht (Verstorbene Partner muss 5-jährige Wartezeit nicht erfüllt haben, die Ehe hat noch kein Jahr bestanden oder Zeitpunkt der Eheschließung ist nach dem 65. Lebensjahr des Verstorbenen erfolgt), muss Beihilfetarif auf private Krankenvollversicherung umgestellt werden. Empfehlung: Prüfen, ob eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen werden kann, bei der Versicherungspflicht ausgelöst wird.</p>
Private Krankenzusatzversicherung	Hinterbliebener VN hat Zusatzversicherung	Hinterbliebener Partner ist versicherte Person ohne Versicherungsnehmereigenschaft.	<p>Empfehlung: Tarifumstellung auf weitere im Neugeschäft angebotene Tarife prüfen.</p>	<p>Übernahme der Versicherungsnehmereigenschaft mit dem Versicherungsunternehmen vereinbaren. Die Erklärung ist innerhalb zweier Monate nach dem Tode des Versicherungsnehmers abzugeben. Empfehlung: Tarifumstellung auf weitere im Neugeschäft angebotene Tarife prüfen.</p>

Kraftfahrzeugversicherungen

Kfz-Versicherung	Hinterbliebener VN hat ein Fahrzeug auf seinen Namen zugelassen.	Zweitfahrzeug ist über den verstorbenen Partner versichert.	Es ändert sich nichts. Empfehlung: Risikoanalyse zur Kfz-Versicherung durchführen. Basisinfo anfordern.	Die Übernahme des Schadensfreiheitsrabattes vom Zweitwagen prüfen. Bei Kfz-Stillegung beachten, dass die Rabatte für meist 7 Jahre erhalten bleiben und erst dann verfallen. Empfehlung: Risikoanalyse durchführen, Basisinfo anfordern.
	VN hat ein Fahrzeug auf seinen Namen zugelassen.	Das gemeinsam genutzte Fahrzeug wird vom hinterbliebenen Partner übernommen.	Es ändert sich nichts. Empfehlung: Risikoanalyse zur Kfz-Versicherung durchführen. Basisinfo anfordern.	Der Vertrag geht auf die Erben über. Ein Sonderkündigungsrecht besteht in der Kfz-Haftpflichtversicherung zunächst nicht. Wird das Fahrzeug jedoch abgemeldet und dann auf den Erben wieder angemeldet, kann der Vorvertrag gekündigt werden. Prüfen, ob und in welcher Höhe der Schadensfreiheitsrabatt vom verstorbenen Partner übernommen werden kann. Empfehlung: Basisinfo anfordern und Kfz-Risikoanalyse durchführen.

Rechtsschutzversicherungen

<p>Rechtsschutz- versicherung</p>	<p>Es besteht eine Rechtsschutzversicherung für Hinterbliebenen als Versicherungnehmer.</p>	<p>Hinterbliebener Partner hatte Versicherungsschutz als mitversicherte Person.</p>	<p>Schutz bleibt erhalten. Empfehlung: Risikoanalyse zur Rechtsschutzversicherung durchführen. Basisinfo anfordern.</p>	<p>Nach ARB 94/ ARB 2000: Versicherungsschutz bleibt bis zur nächsten Beitragsfälligkeit bestehen. Wird der nächst fällige Beitrag vom Hinterbliebenen bezahlt, wird der Vertrag mit ihm als Versicherungsnehmer fortgesetzt. Der Hinterbliebene kann jedoch binnen eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrages ab dem Todestag verlangen. Empfehlung: Neuabschluss einer Rechtsschutzversicherung prüfen. Risikoanalyse zur Rechtsschutzversicherung durchführen, Basisinfo anfordern.</p>
---------------------------------------	---	---	--	--

Gebäude- und Hausratversicherungen

Hausratversicherung	Es besteht eine Hausratversicherung.	Der gemeinsame Haushalt wird aufgelöst.	Schutz bleibt erhalten auch bei Wohnungswechsel, Umzug dem Versicherer melden. Kündigungsrecht bei Beitragserhöhung. Versicherungssumme an die neuen Verhältnisse anpassen. Empfehlung: Risikoanalyse zur Hausratversicherung durchführen. Basisinfo anfordern.	Der Versicherungsschutz endet zwei Monate nach Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht spätestens zu dieser Zeit ein Erbe den Haushalt in derselben Weise wie der VN nutzt. Will der Erbe die Hausratversicherung des Verstorbenen nicht weiterführen, hat er beispielsweise dann ein Sonderkündigungsrecht, wenn er bereits anderweitig eine Hausratversicherung abgeschlossen hat. Ein Sonderkündigungsrecht aufgrund des Erbfalles steht dem Erben jedoch nicht zu, er muss insoweit auf die ordentliche Kündigungsmöglichkeit warten. Nur wenn er den Hausrat nicht übernimmt, wird der Vertrag spätestens nach einer Wohnungsauflösung wegen Interessenwegfalls beendet und der Jahresbeitrag anteilig erstattet. Empfehlung: siehe linke Spalte.
Gebäudeversicherung	Es besteht eine Gebäudeversicherung.	Hinterbliebener Ehegatte erbt das Objekt oder einen Anteil davon.	Kein Änderungsbedarf. Empfehlung: Risikoanalyse zur Gebäudeversicherung durchführen. Basisinfo anfordern.	Mit dem Tod des Versicherungsnehmers treten die neuen Eigentümer mit der Grundbucheintragung gem. § 1922, 1967 BGB an die Stelle des Verstorbenen. Die Rechte und Pflichten aus der bestehenden Versicherung gehen auf die Erben über. Ein Sonderkündigungsrecht steht den Erben nicht zu. Empfehlung: siehe linke Spalte. Basisinfo aushändigen.

Unfallversicherungen

Unfallversicherung	Es besteht eine Unfallversicherung.	Hinterbliebener Ehepartner ist versicherte Person ohne Versicherungseigenschaft.	<p>Schutz bleibt erhalten. Bezugsrechte für den Todesfallschutz prüfen.</p> <p>Empfehlung: Risikoanalyse zur Unfallversicherung durchführen. Basisinfo anfordern.</p>	<p>Steht nur der Verstorbene als Versicherungsnehmer in dem Versicherungsvertrag, endet diese mit Versterben. Ist ein Kind mitversichert, wird die Versicherung bis zur Volljährigkeit des Kindes beitragsfrei weitergeführt. Neuer Versicherungsnehmer ist in diesem Fall der gesetzliche Vertreter des Kindes.</p> <p>Wurde die Unfallversicherung zusätzlich mit einer Todesfalleistung abgeschlossen und war der Unfall binnen eines Jahres ursächlich für den Tod des Versicherungsnehmers, dann steht der jeweils bezugsberechtigten Person bzw. den Erben die Versicherungsleistung zu. Wurden zuvor Zahlungen wegen Invalidität erbracht, sind diese jedoch in Abzug zu bringen. Der Todesfall ist binnen 48 Stunden der Versicherungsgesellschaft zu melden.</p> <p>Empfehlung: Übernahme der Versicherungseigenschaft prüfen. Risikoanalyse zur Unfallversicherung durchführen. Basisinfo Unfallversicherung anfordern.</p>
--------------------	-------------------------------------	--	--	--

Lebensversicherungen

<p>Lebensversicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Todesfall und Auswirkungen auf den Sparprozess 	<p>Es besteht eine Lebensversicherung mit einem Sparprozess (Kapital-Lebensversicherung, Fondsgebundene Lebensversicherung, Rentenversicherung)</p>	<p>Hinterbliebener Ehepartner ist ggf. (mit-) versicherte Person</p>	<p>Zu prüfen sind: Höhe des Rückkaufwertes (inkl. Überschussguthaben), beitragsfreie Summen, Ablaufleistungen. Musterbrief: „Was tun mit der Lebensversicherung?“ aushändigen. Bezugsrechte prüfen.</p>	<p>Der Eintritt des Todes des Versicherungsnehmers muss innerhalb einer Frist, die zwischen 24 und 72 Stunden ab Eintritt des Todesfalls variieren kann, angezeigt werden. Bei der Anzeige des Todes sind dem Versicherer der Versicherungsschein, die amtliche Geburts- und Sterbeurkunde sowie ein ärztliches Zeugnis über die Todesursache bzw. die Krankheit, die zum Tode führte, vorzulegen. Sofern Erbe als (mit-) versicherte Person im Vertrag genannt ist, sollte eine Übernahme der Versicherungsnehmereigenschaft beantragt werden. Zu prüfen sind: Höhe des Rückkaufwertes (inkl. Überschussguthaben), beitragsfreie Summen, Ablaufleistungen. Musterbrief: „Was tun mit der Lebensversicherung?“ aushändigen. Bezugsrechte im Erbensfall prüfen.</p>
---	---	--	---	--

<p>Lebensversicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Todesfall und Auswirkungen auf den Todesfall-schutz. 	<p>Es besteht eine Lebensversicherung mit Todesfall-schutz.</p>	<p>Geschiedener Ehepartner ist ggf. (mit-) versicherte Person</p>	<p>Bezugsrechte (widerruflich / unwiderruflich) im Todesfall prüfen.</p>	<p>Der Eintritt des Todes des Versicherungsnehmers muss innerhalb einer Frist, die zwischen 24 und 72 Stunden ab Eintritt des Todesfalls variieren kann, angezeigt werden. Bei der Anzeige des Todes sind dem Versicherer der Versicherungsschein, die amtliche Geburts- und Sterbeurkunde sowie ein ärztliches Zeugnis über die Todesursache bzw. die Krankheit, die zum Tode führte, vorzulegen. Sofern Erbe als (mit-) versicherte Person im Vertrag genannt ist, sollte eine Übernahme der Versicherungsnehmereigenschaft beantragt werden. Bezugsrechte (widerruflich / unwiderruflich) im Todesfall prüfen. Meist ist im Vertrag der Bezugsberechtigte für den Todesfall festgelegt. Ist eine solche Person nicht benannt, fällt die Versicherungsleistung in den Nachlass und steht den Erben zu.</p>
---	---	---	--	--